

TOP 74:

Verordnung zur Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

Drucksache: 413/17

Durch die Verordnung soll die Börsenzulassungs-Verordnung dahingehend verändert werden, dass Anträge auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel künftig nicht mehr schriftlich, sondern elektronisch gestellt werden können, sofern nicht die jeweilige Börsenordnung anderweitige Regelungen trifft.

Die Änderung erfolgt aufgrund von § 34 Nummer 2 des Börsengesetzes und sieht vor, § 48 Absatz 1 Satz 1 der Börsenzulassungs-Verordnung zu ändern.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe zuzustimmen, um ein redaktionelles Versehen zu beseitigen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 413/1/17** ersichtlich.

